



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Keßler, Ronald: Die deutsche Arbeitergesetzgebung : 6. Die  
Arbeitsgemeinschaften nach außen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Der Zweck aller dieser Anstalten ist hauptsächlich die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für die Volksschulen. Die bulgarischen Volksschulen lassen noch viel zu wünschen übrig, da die Lehrer schlecht bezahlt werden und meist über ein dürftiges Wissen verfügen, und da ein großer Teil der Zeit damit vergeudet wird, daß die Kinder erst Bulgarisch lernen müssen, ehe der eigentliche Unterricht beginnt, der nur in dieser Sprache erteilt wird, wie denn auch die Schulbücher in ihr abgefaßt sind. Serbische Schulen, deren einst nicht weniger als 100 im Lande bestanden, giebt es gegenwärtig hier nicht mehr, und während 1878 aus Macedonien zahlreiche Bittschriften in Belgrad einliefen, in denen sich das Bewußtsein serbischer Nationalität aussprach und Einverleibung in Serbien gewünscht wurde, sind jetzt außerhalb der Kreise Pec, Pristina, Prizren, Gjakowica, Gilane, Tetowo, Debar, Skoplje, Rumanowo, Prilep, Bitolj, Beles, Cicowo, Schlip und Ochrid nur selten Leute zu finden, die wissen, daß sie und ihre Nachbarn im Orte Serben sind. Bezeichnen sie sich nicht als Bugari, so sagen sie: Ja san risjanin, ich bin ein Christ.



## Die deutsche Arbeitergesetzgebung

Von Ronald Kessler

### 6. Die Arbeitsgemeinschaft nach außen



In allen denjenigen Verhältnissen, wo die Teilhaber der Arbeitsgemeinschaft auf einander angewiesen sind, stehen sie nach außen hin unselbständig da; sie können sich hier wirtschaftlich nicht so frei bewegen, wie jemand, der an einer Arbeitsgemeinschaft überhaupt nicht Teil hat. Der Arbeiter kann geschäftlich nicht so frei auftreten wie ein Kaufmann, solange der Arbeiter nämlich als Hilfsarbeiter unter einem Arbeitsherrn steht und diese Verbindung noch längere Zeit hindurch erhalten will. Wäre es dem Arbeiter nicht gesetzlich verboten, sondern im Gegenteil gestattet, seinen Lohn an dritte zu verpfänden oder abzutreten, noch ehe er das Geld vom Arbeitsherrn bezahlt erhalten hat, und thäte er dies dann in einem Falle wirklich, so würde die Arbeitsgemeinschaft dadurch aufs schwerste geschädigt, wenn nicht gar zerstört werden. Denn wenn der Ertrag der gemeinsamen Arbeit nicht, zunächst wenigstens, den Mitgliedern

der Arbeitsgemeinschaft zu Gute kommt, sondern ein dritter sich unmittelbar im Lohne an Stelle des Arbeiters eindrängt, ohne doch in der gemeinsamen Arbeitsthätigkeit von da an auch die Stelle des Arbeiters einzunehmen, so ist der Arbeitsherr nicht mehr der Güte der Arbeit jenes in seinem Lohnanspruche verdrängten Arbeiters gewiß; die Lösung der Arbeitsverbindung wird in den meisten Fällen die Folge sein. Ebenso kann die Arbeitsgemeinschaft erkranken und zuletzt zu Grunde gehen, wenn sich, an Stelle des wirklich mitarbeitenden Arbeitsherrn hinsichtlich des Gemeinanspruches ein dritter oder mehrere dritte eindrängen, ohne doch an der Arbeitsleitung teilzuhaben: das ist bei größern Unternehmungen dann meist der Fall, wenn sie in Aktiengesellschaften verwandelt werden, und darauf ein überwiegender Teil des Aktienkapitals lange Zeit hindurch in den Händen solcher bleibt, die mit der Arbeitsgemeinschaft in gar keiner andern Verbindung stehen, als in der, Geld daraus zu gewinnen. Das Auftreten fremder Einflüsse in Form der Aktienunternehmung, die dem wirklich mitarbeitenden Arbeitsherrn die Stellung verschieben, und das Auftreten fremder Einflüsse in Form der Lohnverpfändung, die dem wirklich mitarbeitenden Arbeiter die Stellung verschieben, sind beides Störungen, unter Umständen Zerstörungen der Arbeitsgemeinschaft. Aber beides ist deswegen nicht immer zu vermeiden; ja es kann sogar die zeitweilige vorübergehende Störung zu einer dauernden Verbesserung der Gesamtlage dieser Arbeitsgemeinschaft führen. Jedes der beiden Mittel kann, wenn es mit den nötigen Vorsichtsmaßregeln und nur bei tüchtigen Teilhabern der Arbeitsgemeinschaft angewendet wird, nach einer unmerklichen vorübergehenden Schädigung der Arbeitsgemeinschaft dauernd zum Vorteil gereichen, auch zum Vorteil des gegenseitigen sittlichen Pflichtenverhältnisses. Denn keine Arbeitsverbindung ist unabänderlich und lebenslänglich; und es ist weder möglich noch wünschenswert, die einmal bestehende Arbeitsgemeinschaft für alle Zeiten fest von der Außenwelt abzusperren. Denn es bestehen weder Zunftverfassungen, noch giebt es eine Sklaverei mehr. Nur vorbehaltlich der von jeder Seite herbeizuführenden Veränderung giebt es für vorübergehende Zeit Arbeitsgemeinschaften, die, so lange sie bestehen, gegen zerstörende Eingriffe von außen her geschützt sein müssen. Die Arbeitsgemeinschaft hat einen Anspruch auf eine ihrem Wesen entsprechende Stellung nach außen hin, die sich sowohl in der Unzulässigkeit gewisser fremder Einwirkungen äußert, als auch darin, daß der Arbeitsgemeinschaft, der Gemeinschaft ihrer Teilhaber eine Bedeutung, ein Einfluß im wirtschaftlichen und im öffentlichen Leben eingeräumt werden muß.

Das Verbot der Lohnverpfändung entspricht der thatsächlich vorhandenen wirtschaftlich unselbständigen Stellung des Hilfsarbeiters, so lange er nämlich Hilfsarbeiter ist; das Verbot dieser Art fremder Eingriffe beruht ebenso auf der wirtschaftlichen Unselbständigkeit des Hilfsarbeiters, wie es auch die Zwangsversicherung gegen Unfall, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit thut. Aber es würde

ein ungerechter Vorwurf sein gegenüber dem Verbote der Lohnverpfändung und der Zwangsversicherung oder vielmehr gegenüber den Männern, die diese Gesetzgebung geschaffen haben, wenn man die Unselbständigkeit des Hilfsarbeiters als eine Folge jener Gesetze, der Versicherungsgesetze und des Lohngesetzes vom 21. Juni 1869 bezeichnen wollte. Sondern in beiden Fällen wurde nur das gethan, was die Thatfachen forderten, der Wirklichkeit und der Wahrheit wurde die Ehre gegeben. Denn es ist allerdings wahr, daß der Arbeiter, der Hilfsarbeiter, eine unselbständige Stellung einnimmt, und daß er, abgesehen von vorzüglicher Begabung auch sein ganzes Leben hindurch darin verharret. Aber hierin liegt doch auch keineswegs ein Grund zur Klage, zur Anklage oder gar zur Verzweiflung. Denn es giebt kaum etwas Selbstverständlicheres, als daß unter vielen immer nur einige die wohlhabendern, die gebildeteren, die selbständiger sein können, daß diesen einigen zwar die Möglichkeit hohen Erfolges oder auch die Gefahr völligen Mißlingens ihrer Bestrebungen in größerer Nähe geboten wird, und daß dafür den übrigen die größere Sicherheit und Befriedigung im engen Raume gewiß ist. Man könnte der deutschen Arbeitergesetzgebung daher hierbei nur dann einen Vorwurf machen, wenn sie die Schwierigkeiten für den Arbeiter, sich unter die „höhern“ Stände emporzuarbeiten, vergrößert hätte. Sie hat das nicht gethan. Sondern sie hat im Gegenteile durch die Sicherung, die sie dem ehrenfesten geringen Stande unter allen Verhältnissen gewährleistete, denen unter ihnen eine starke Grundlage für ehrgeizigeres Streben geschaffen, die dafür die Fähigkeit besitzen oder zu besitzen glauben.

Das Gesetz vom 21. Juni 1869, das die Beschlagnahme (Pfändung) des Arbeits- und Dienstlohnes verbot und somit der Arbeitsgemeinschaft einen Schutz gegen äußere Angriffe gewährte, hat dadurch, ebenso wie die Arbeiterversicherungsgesetze in neuerer Zeit, Wahrheiten verwirklicht und Forderungen genügt, die in dem Wesen der Arbeitsgemeinschaft begründet waren. Diese Bedeutung des Gesetzes ist aber aus ihm selbst nicht ganz unzweifelhaft erkennbar; ja noch mehr, die Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt vermuten, daß man damit etwas ganz anderes beabsichtigt habe, als man wirklich mit ihm erreicht hat. Es ist das eine noch mehrfach in der Arbeitergesetzgebung wiederkehrende Erscheinung, daß die Gesetze gewissen politischen Schlagwörtern ihre Entstehung verdanken, die, allein für sich betrachtet, ganz unberechtigt und falsch sind, die aber doch das Gute haben, daß sie die Massen in Bewegung setzen, worauf dann die leitenden Geister mit Benutzung der in dieser Bewegung liegenden Kraft dennoch etwas Tüchtiges schaffen, indem sie rein darnach verfahren, was zur Beseitigung offener Mißstände notwendig ist. In Wirklichkeit ist das dann aber ein ganz anderes Werk, als es aus jenen politischen Schlagwörtern folgerichtig hätte entstehen müssen; freilich einzelne Fehler bleiben ihm dann noch gemäß seiner Entstehungsweise anhaften. Diese Entstehungsgeschichte

aber, die in ganz besonders deutlicher Weise die Stellung der Arbeitsgemeinschaft nach außen hin beleuchtet, ist folgende.

Schon in den vierziger Jahren, als die Industrie Preußens sich zu entwickeln begann, erhoben sich zahlreiche Klagen, daß viele Arbeiter dadurch zu Grunde gerichtet würden, daß die Gläubiger ihnen den Lohn pfändeten, ehe er noch ausgezahlt worden sei, ja ehe noch die Arbeit gethan sei, für die der gepfändete Lohn das Entgelt darstelle; der Arbeitgeber sei in solchen Fällen gezwungen, den Arbeiter zu entlassen, denn es fehle nun die wichtigste Gewähr für die Tüchtigkeit der Arbeit, nämlich die Aussicht des Arbeiters auf den Lohn. Wenn der so entlassene Arbeiter aber in eine andre Stelle eintrete, so gehe dort das Spiel von neuem an mit den Lohnpfändungen, und so sei dem einmal verschuldeten Arbeiter, auch wenn die Schuldforderung gar nicht so bedeutend sei, das Verderben sicher. Auf Grund dieser Sachlage erhob sich nun ein allgemeiner Widerspruch gegen die Pfändung noch „unverdienten“ Lohnes; es sei das nichts andres als Sklaverei, denn die noch nicht gethane Arbeit und somit auch der noch nicht verdiente Lohn bilde gleichsam noch einen Bestandteil der Person des Arbeiters selbst, sei noch ein Stück von seinem Leibe, schlummere noch ungeschaffen in ihm; eine Pfändung sei hier dasselbe wie Knechtschaft der Person. Diese Ansichten beeinflussten auch gar bald die Rechtsprechung über die Zulässigkeit solcher Pfändungen, da die damals bestehenden, aus älterer Zeit herrührenden Gesetze keine sichere Entscheidung darboten für diese erst in neuerer Zeit entstandnen wirtschaftlichen Zustände. Die Rechtsprechung war aber selbstverständlich nicht überall die gleiche und wurde dies auch später nicht, weil diese Pfändungen wegen der ihnen zu Grunde liegenden meist geringen Geldforderungen nicht bis zu der abschließenden und einheitlich gestaltenden Entscheidung des obersten Gerichtshofes kommen konnten. Ein Teil der Gerichte erklärte die Pfändung des Lohnes auf unbeschränkte künftige Zeit für zulässig, wenn nur zur Zeit überhaupt ein Dienstverhältnis bestand. Ein anderer Teil der Gerichte gestattete nur die Pfändung des verdienten Lohnes, schützte aber auch damit die Arbeitsgemeinschaft nicht genügend. Denn verdient war der Lohn für einen Tag beispielsweise schon im Beginn der Woche, am Montag; war aber der Zahlungstag Sonnabend, und der Gläubiger pfändete den Lohn für die ersten Wochentage schon vorher, so war der Arbeitsherr nicht weniger als früher in die Notwendigkeit versetzt, einen Arbeiter zu entlassen, dessen Verhältnisse einmal so in Unordnung geraten waren und bei dem fortwährend die wegen der zwiespältigen Rechtsprechung ganz unlösbare Rechtsfrage zu prüfen war, ob denn nun der Lohn mit Rechtswirkung an den Gläubiger oder an den Arbeiter zu zahlen sei, wobei fortwährend die Gefahr bestand, daß der Arbeitsherr bei unrichtiger Beurteilung des Rechtsverhältnisses den Betrag des Lohnes noch einmal hätte zahlen müssen. Obgleich aber diese Thatsachen uns Nachlebenden

so deutlich sagen, daß hier eine Forderung, ein Bedürfnis der Arbeitsgemeinschaft vorlag, und daß demnach ein Ergreifen des Lohnes durch einen dritten, so lange der Lohn beim Arbeitsherrn noch lag, ausgeschlossen sein mußte, drang diese Erkenntnis doch nicht durch, sondern es blieb das Schlagwort bestehen, die Beschlagnahme des Dienstlohnes sei Knechtschaft der Person und müsse daher abgeschafft werden.

Und doch ist diese Behauptung ebenso unrichtig wie die nahe damit verwandte und damals auch thatsächlich in Verbindung mit jenen Vorgängen auftretende Ansicht, der Arbeits- und Dienstlohn stelle nur den notdürftigen Lebensunterhalt des Arbeiters dar und müsse ihm daher von Pfändung frei bleiben. Beides ist falsch. Denn wäre das erstere richtig und die Pfändung noch unverdienten Lohnes eine Art von Knechtschaft, so befände sich auch jeder Landwirt in Knechtschaft, der eine Hypothek auf sein Gut aufgenommen hat, deren Zinsen die Grundrente übersteigen, das heißt etwa den Betrag, den er bei einer etwaigen Verpachtung erhalten würde. Denn durch eine höhere Belastung des Gutes verpfändet er offenbar die Früchte künftiger Arbeit, und doch ist es, von leichtsinnigen Schuldenmachern abgesehen, ein großer Segen für ihn, daß er dies kann, denn nur so kann er sich schon beim Beginn seiner Lebensarbeit, in jungen Jahren, ein größeres Betriebskapital verschaffen, mit dessen Hilfe er sich dann herauszuarbeiten vermag. Freilich kann ihm das mißlingen und er kann Unglück haben; könnte er aber jene Schuld nicht in jener Höhe aufnehmen, so könnte er das Gelingen nicht einmal versuchen. Aber es ist nicht nur beim Landwirt so. Wollte man die Vorwegnahme der Früchte künftiger Arbeit, die Verpfändung derselben, als Knechtschaft ansehen und sie demnach ganz verbieten, so wäre es jedem unmöglich gemacht, fremdes Kapital zu seiner Hilfe heranzuziehen, außer wenn er dafür gleich bare Deckung hat, wenn er es also gar nicht braucht. Dieses widersinnige Ergebnis zeigt, daß man sich hier auf einem Irrwege befindet. Der Zwang, Arbeit zu thun, weil man einen Teil ihrer Früchte schon andern vorweg versprochen hat, die hierin liegende Beeinträchtigung der zügellosen Freiheit ist eine wichtige Quelle des Fortschritts der Gesittung. Nur bei der Arbeitsgemeinschaft darf so etwas nicht auf Seiten des Arbeiters in der Art erfolgen, daß ein dritter sich in die Arbeitsgemeinschaft eindringt und sie zerstört.

Ebenso wenig ist das zweite richtig, daß der Lohn den notdürftigen Lebensunterhalt des Arbeiters darstelle. Will man unter Lebensnotdurft das verstehen, was auch das geringste arbeitsfähige Mitglied eines Volkes in einem bestimmten Lande an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Lebensfreuden zu haben pflegt, so entspricht nur derjenige Lohn der Lebensnotdurft, der in den Arbeiterversicherungsgesetzen mit dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner bezeichnet wird. Neben diesen giebt es noch eine große Zahl Arbeiter, die die Arbeitergesetze und auch das Gesetz vom 21. Juni 1869 nicht würden

entbehren können, obwohl sie über den notdürftigen Lebensunterhalt hinaus Lohn beziehen. Aber auch das, was eben als notdürftiger Lebensunterhalt bezeichnet wurde, können diese Arbeiter sehr wohl noch vorübergehend durch Sparsamkeit einschränken und sich dadurch eine Besserung ihrer Lage verschaffen. Diese Möglichkeit würde man ihnen abschneiden, wenn man die Folgerungen aus der Ansicht ziehen wollte, es sei dieser Lohn oder gar aller Arbeitslohn nichts als eine Forderung des unmittelbaren und nicht weiter einzuschränkenden Lebensbedürfnisses. Das entspricht den Thatsachen nicht, vor allem nicht der Thatsache, daß das geringste Maß an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Lebensfreuden sich im Volke stetig gehoben hat und noch immer hebt, worin gerade aller Fortschritt der Gesittung nicht zum wenigsten besteht. Sondern das ist richtig, daß es für einen Arbeiter der Arbeitsgemeinschaft, für einen Hilfsarbeiter, allerdings eine Lebensfrage ist, daß sein Lohn nicht vor der Auszahlung angetastet werde, und daß er nicht so aus der Arbeitsverbindung hinausgedrängt werde.

Diese Bedeutung der Lohnbeschlagnahme, die wir heute aus der Fülle der Arbeitergesetze leicht entdecken können, war damals bei dem Beginn dieser Gesetzgebung noch nicht erkennbar. Es bleibt also das Schlagwort bestehen, es sei die Lohnpfändung eine Teilknechtschaft und eine Entziehung des notdürftigen Lebensunterhaltes. So wäre denn die Sache nicht weiter gekommen, auch nicht als sie im Jahre 1868 in einer der ersten deutschen Reichstagsessionen in Verbindung mit der Aufhebung der Schuldhast wieder lebhafter erörtert wurde. Nun aber gaben damals glücklicherweise Staatsmänner den Ausschlag, die ohne Rücksicht auf scheinbare Folgerichtigkeiten schattenhafter Rechtsbegriffe nur dem tatsächlichen Bedürfnis folgten; sie erkannten, daß es notwendig sei, den Arbeiter dagegen zu schützen, daß er durch die Lohnpfändung wider seinen Willen aus der Arbeitsverbindung gerissen, ruhelos umhergetrieben und zuletzt dem Verderben preisgegeben werde. Sie verboten deshalb die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes in dem Gesetze vom 21. Juni 1869 überall, wo der Arbeiter sich in einem einzigen, seine ganze oder doch fast die ganze Arbeitskraft ergreifenden Dienstverhältnis befand, und verboten sie, gleichgiltig ob es verdienter oder unverdienter Lohn war, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Arbeiter den Lohn hätte abholen können, es aber doch nicht that, also bis nach Ablauf des Zahlungstages. Dieses Vorgehen befriedigt also ein wirkliches Bedürfnis der Arbeitsgemeinschaft, das sie hinsichtlich des Schutzes gegen Eingriffe von außen her hat, es befriedigt dieses Bedürfnis aber nicht vollkommen, weil es sich allzu sehr auf die handgreiflichsten Thatsachen beschränkt, eine tiefere Begründung auf den sittlichen Grundlagen der Arbeitsgemeinschaft aber gar nicht versucht. Hier zeigt sich, daß auch einer realen Politik die Hilfe der idealen Gedanken unentbehrlich ist, und daß sie vollends Fehler machen muß, wenn sie anstatt dieser Hilfsleistung den Widerstand unklarer Schwärmereien

vorfindet. Jenes Gesetz geht daher an einer Stelle nicht weit genug, an einer andern wichtigen Stelle wiederum geht es viel zu weit.

Da es sich bei dem Verbote der Lohnpfändung nur um die Unversehrtheit der Arbeitsgemeinschaft handeln kann, so muß die Beschlagnahme jeder Forderung des Arbeiters gegenüber dem Arbeitsherrn, die aus dem Arbeitsverhältnis entsprungen ist, ausgeschlossen sein, und es darf dabei gar kein Gewicht auf den Umstand gelegt werden, daß der Arbeiter etwa nur mit einem Teile seiner Arbeitskraft bei dem einen Herrn, mit dem andern Teile aber bei einem andern Herrn in Lohn steht; denn es soll eben niemand die Arbeitsverbindung zerreißen können. Der Gesichtspunkt, der das Gesetz offenbar leitet, nämlich daß der Arbeiter in solchen Fällen doch immer noch einen gewissen Unterhalt habe, auch wenn er bei einem seiner mehreren Arbeitsherrn gepfändet werde, ist nebensächlich. Das Pfändungsverbot darf nicht auf Lohnforderungen beschränkt werden, denn wenn es beispielsweise in einer Fabrik üblich ist, daß der Arbeiter ein für allemal eine Kaution für die wertvollen ihm zur Bearbeitung überwiesenen Materialien stellt, so würde durch eine Pfändung dieser Kaution die Arbeitsverbindung nicht minder zerrissen, als wenn der noch nicht fällige Lohnanspruch von einem dritten ergriffen werden könnte. Das Gesetz vom 21. Juni 1869 verbietet ferner die Lohnbeschlagnahme nur bei Löhnen von unter 400 Thalern jährlich, eine Grenze, die von der Zivilprozessordnung auf 500 Thaler, 1500 Mark, erhöht worden ist. Diese Grenze ist nicht zutreffend, auch die letztere nicht. Es muß die in allen Arbeiterversicherungsgesetzen gewählte Grenze von 2000 Mark angenommen werden. In der Aufstellung der Grenze von 400 oder 500 Thalern folgt jenes Gesetz fast unwillkürlich der verkehrten Auffassung des Lohnes als des notdürftigen Lebensunterhaltes, denn es schließt sich hier ganz an das Verbot der Gehaltspfändung bei Beamten an. Diesen muß ein gewisser Teil des Gehaltes wegen der Verpflichtungen ihres Standes jedenfalls gelassen werden, und diesen Teil kann man dann allenfalls als notdürftiges Standeseinkommen, notdürftigen Lebensunterhalt eines Beamten bezeichnen. Bei andern Personen als öffentlichen Beamten aber giebt es einen solchen Gesichtspunkt nicht; niemand hat einen Anspruch auf Sicherstellung eines Teiles seines Einkommens, außer dem Beamten, bei dem dies aber auch nicht seiner Person wegen, sondern wegen der an dieser Person haftenden öffentlichen Rückfichten geschieht. Bei dem abhängigen, dem unselbständigen, dem schutzbedürftigen Arbeiter dagegen ist nur der Umstand maßgebend, ob die Pfändung die Arbeitsgemeinschaft zerreißen würde. Da nun der unselbständige Hilfsarbeiter immer einen geringern, wenn auch gleichbleibenderen Lohn hat, als der Arbeitsherr, so kann man allerdings, wie in den Arbeiterversicherungsgesetzen, das Zurückbleiben der jährlichen Lohneinkünfte unter der Grenze von 2000 Mark als ein Merkmal dafür betrachten, daß ein solcher Lohnarbeiter des Schutzes gegen Lohnpfändung, gegen unfrei-

williges Hinausdrängen aus der Arbeitsgemeinschaft bedarf. Wenn dagegen jemand einen höhern Lohn als 2000 Mark bezieht, so kann man nach den heutigen durchschnittlichen Einkommensverhältnissen annehmen, daß dieser Lohnberechtigte oder vielmehr Gehaltsberechtigte ein Wirtschaftsbeamter, ein Werkbeamter ist, der an der Thätigkeit des Arbeitsherrn, an der Arbeitsleitung teilnimmt. Bei einem Werkbeamten ist die unmittelbar in Aussicht stehende Lohnzahlung keine so unumgängliche Voraussetzung tüchtiger Arbeit, wie bei dem untersten Hilfsarbeiter; es läßt sich annehmen, daß ein solcher Werkbeamter die Arbeit auch ohnedies nicht vernachlässigt und ein Verständnis für seine Arbeitsverpflichtung hat, auch wenn keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt. Hier braucht daher auf eine Gehaltspfändung der Arbeitsherr nicht sogleich mit der Entlassung zu antworten; die Arbeitsverbindung wird hier durch die Pfändung nicht zerrissen, es bedarf nicht ihres Verbotes.

Übrigens wird durch die Festsetzung der Grenze auf 2000 Mark anstatt auf 1500 Mark die Lohnpfändung doch nur in ganz äußerlicher Weise aus ihrer widerspruchsvollen Verknüpfung mit der Gehaltspfändung öffentlicher Beamten abgelöst. Um den wahren Unterschieden zwischen beiden Genüge zu leisten, muß das Lohnpfändungsgesetz noch an einer andern Stelle geändert werden, da, wo das Gesetz zu weit geht und über das Bedürfnis hinaus die Lohnpfändung selbst dort verbietet, wo sie keinen Schaden anrichten, ja sogar nützlich wirken kann. Die Lohnpfändung wird nur deswegen verboten, weil durch sie die Arbeitsverbindung in den meisten Fällen zerrissen wird. Sie ist mithin zuzulassen, wenn diese schädliche Wirkung durch Nebenumstände ausgeschlossen erscheint. Wenn der Arbeitsherr in Übereinstimmung mit dem Arbeiter die Lohnverpfändung, vielleicht der größern Sicherheit wegen schriftlich, gestattet, so liegt gar kein Grund mehr vor, sie noch zu verbieten. Denn dann hat der Arbeitsherr ja Gelegenheit, zu beurteilen, ob die Lohnverpfändung bei diesem einzelnen Arbeiter auf die Güte der Arbeitsleistung einen nachteiligen Einfluß haben wird oder nicht. Ist er der Meinung, daß dieser ungünstige Einfluß stattfinden wird, so verweigert er seine Einwilligung, andernfalls erteilt er sie. Nur so ist es möglich, daß der Arbeiter Kredit bekommt, der ihm gänzlich abgeschnitten wird, wenn die Lohnverpfändung unter allen Umständen verboten ist. Nun braucht aber der Arbeiter zuweilen Kredit, oder wenigstens der Kredit kann ihm zuweilen von großem Nutzen sein. Wenn die Frau des Arbeiters sich eine Nähmaschine anschaffen will, oder er selbst für die Familie ein Häuschen, so wird er dies viel billiger und früher erreichen können, wenn er auf allmähliche Abzahlung einen nicht zu großen Bruchteil seines Lohnes verpfändet; giebt dies der Arbeitsherr zu, so kann die Einrichtung getroffen werden, daß der verpfändete Lohnbruchteil unmittelbar an den Gläubiger von der Arbeitsklasse ausgezahlt wird. Sicherlich läßt sich auf diese Weise ein billiger und sicher Kredit für den Arbeiter schaffen, den er wie jede Privat-

wirtschaft oder Gemeinwirtschaft dann braucht, wenn er sich bei rüstiger Arbeitskraft ein Betriebskapital (Nähmaschine u. s. w.) verschaffen will, um so seine Arbeitskraft besser ausnutzen zu können, aus ihren Erträgen aber das geliehene Kapital allmählich abzutragen und den Gegenstand zu freiem Eigentum zu erwerben. Man beachte hier, daß es also ein durchaus berechtigtes und gesundes Kreditbedürfnis des Arbeiters geben kann, und daß jene oben-erwähnten pfändenden und also die Arbeitsverbindung schädigenden Gläubiger keineswegs immer in böser oder wucherischer Absicht gehandelt zu haben brauchen. Freilich soll nicht geleugnet werden, daß dies häufig vor dem Lohnpfändungsgesetz dennoch stattfand, z. B. wenn Gegenstände zum sofortigen und immer wiederkehrenden Verbrauch, Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, ohne Not auf Borg verabfolgt wurden. Das ist ungesundes Kreditgeben, und ihm wird ein umsichtiger Arbeitsherr seine Zustimmung versagen, wenn der Arbeiter mit einem solchen Antrage an ihn herantritt, also die Lohnverpfändung unmöglich machen. In sehr großen Arbeitsbetrieben wird übrigens der Arbeitsherr nicht immer in der Lage sein, zu beurteilen, ob der einzelne Arbeiter die Lohnverpfändung wirklich mit Grund beantragt, weil es bei solchen Betrieben dem Arbeitsherrn schwer sein wird, die wirtschaftliche Lage und die persönlichen Eigenschaften jedes einzelnen seiner Arbeiter immer gegenwärtig zu haben. Hier läßt sich mit Vorteil eine Mitwirkung der Arbeitervertretung, des Krankenkassenvorstandes einrichten, indem diesem die Beurteilung solcher Lohnverpfändungsanträge entweder allein oder vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Arbeitsherrn übertragen wird. Eine solche gegenseitige Disziplin der Mitarbeiter eines Betriebes wird sie wirtschaftlich erziehen und ihrer gemeinsamen Arbeit gemäß zu einem Ganzen zusammenschließen. An diese Befugnis der Arbeitervertretung, des Krankenkassenvorstandes schließen sich dann leicht weitere erziehende Befugnisse bei der Lohnzahlung, z. B. Beurteilung der Zulässigkeit von Lohnabzügen, leicht und folgerichtig an.

So stehen die Verhältnisse der Arbeitsgemeinschaft nach außen und anderseits ihre innern Einrichtungen in unlösbarem Zusammenhange. Die Arbeitsgemeinschaft kann nicht gedeihen, wenn sich an Stelle des Arbeiters fremde, nicht mitarbeitende Kräfte zerstörend eindringen; sie kann ebensowenig gedeihen, wenn sich da, wo der Arbeitsherr steht, fremde, nicht mitarbeitende Gewalten einnisten. Das ist fast überall der Fall, wo ein Betrieb längere Zeit hindurch in Form einer Aktiengesellschaft oder einer ähnlichen Betriebsgesellschaft besteht, ohne daß die Aktien etwa in die Hand des Direktors und der höhern Werkbeamten in großer Anzahl übergangen, und sich so trotz des Fortbestehens der äußern Form der Aktiengesellschaft Arbeitsherrnschaft und Unternehmerngewinn in derselben Hand befindet. Andernfalls bleibt das Aktienkapital immer eine der Arbeitsgemeinschaft fremde Kraft. Diese muß in allen Betrieben schädlich wirken, wo der größere Teil der Mitarbeiter der Arbeiterversicherung unter-

liegt, also der unselbständigen Art der Arbeiter angehört. Weniger schädlich ist diese dem Betriebe fremde wirtschaftliche Kraft, wo zwischen der Arbeitsherrschaft und dem Hilfsarbeiter ein ähnliches Verhältnis stattfindet wie zwischen dem Handwerksmeister und seinem später selbständigen Gesellen und Lehrling, zwischen dem Kaufmann und dem Kaufmannsgehilfen, wo der Hilfsarbeiter gleichzeitig zum Zwecke der eignen Belehrung und mit der Absicht künftiger Selbständigkeit arbeitet. Denn das Aktienkapital ist, man mag die Aktiengesellschaft nun als juristische Person oder als Genossenschaft oder wie sonst rechtlich auffassen, jedenfalls eine wirtschaftliche Kraft, die nicht notwendig dieselben Ziele zu verfolgen braucht wie die wirklichen Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft. Die Form der Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft u. s. w. ist von höchster Wichtigkeit und von bedeutendem Nutzen für die Volkswirtschaft als eine vorübergehende Einrichtung. Wenn es gilt, einen großen Betrieb neu zu gründen oder einen bestehenden zu erweitern, oder einen schon fertigen Betrieb von dem ausscheidenden Arbeitsherrn an einen andern Arbeitsherrn überzuführen, mag der neue Arbeitsherr nun einer unter mehreren Erben des frühern Arbeitsherrn sein oder ein bisheriger höherer Werkbeamter oder sonst ein ganz Fremder — in allen diesen Fällen läßt sich die Form der Aktiengesellschaft mit Nutzen anwenden. Überall aber hat sie hier nur vorübergehende Obliegenheiten. Versucht sie es, sich als dauernde Einrichtung im Betriebe festzusetzen, so wird, wenn nicht der Direktor oder sonstige wirkliche Arbeitsherr oder Arbeitsleiter ausnahmsweise geschickt ist und einerseits die Aktionäre auch einmal über die unmittelbare Gewinnabsicht hinaus zu heben vermag, andererseits die Arbeiter ganz besonders sorgsam und thätig leitet, das Werk stets leiden und, wenn der Zustand lange anhält, zu Grunde gehen. Die Aktionäre, die nicht an der Arbeitsleitung teilhaben, können für die persönlichen Pflichtenverhältnisse der Arbeitsgemeinschaft kein Verständnis haben. Sie können nur eine Gewinnabsicht haben. Daran wäre nun freilich nichts Schlimmes, denn jeder Betriebsherr, auch wenn er eine einzelne Person ist, hat auch, mit Recht, vornehmlich diese Absicht. Aber zwischen beiden ist doch ein wesentlicher Unterschied. Der außenstehende Aktionär sieht besonders auf den augenblicklichen, raschen Gewinn; für die Früchte, die die Arbeitsgemeinschaft bringen kann, wenn man es sich einige Jahre lang versagt, Gewinn zu ziehen, hat er nur geringes Verständnis, weil er ja dann seine Aktien vielleicht gar nicht mehr in Besitz hat. Jede Unternehmung aber, die stets auf augenblickliche Überschüsse sehen muß, kann nicht gesund bleiben; sie wird vielleicht die statutenmäßigen Abschreibungen machen, sie wird aber stets die eigentliche Grundlage der Betriebsgewinne, nämlich die sittliche Gemeinschaft zwischen Arbeitsherr und Arbeiter, mißachten und sie in kurzfristiger Weise zur Erzielung augenblicklicher Vorteile angreifen. Das Kapital der Aktiengesellschaft darf nichts anderes sein wollen, als gleichsam eine organisirte, mit Gläubigerbehörden und Gläubiger-

versammlungen verfehene Anleihe, aber wohlgemerkt, immer nur eine tilgbare Anleihe. Ja wir wagen die Behauptung, daß alles Kapital, z. B. auch alle Stiftungen, die sich anmaßen, eine ewige und feste Stellung irgendwo in der Wirtschaft einzunehmen, ihrer Bestimmung zuwiderhandeln, schädlich wirken und zuletzt der Vernichtung anheimfallen. Das Kapital soll immer nur befruchtend wirken, es soll aber nicht dauernd irgendwo festzuwachsen versuchen; sondern der Inhaber des Kapitals wird seinen eignen Vorteil am besten wahren, wenn er kein Kapital fremden Unternehmungen zuführt, bei dem nicht von vornherein eine Tilgung in absehbarer Zeit abgemacht wird, worauf dann das freigewordene Kapital sich einen andern Schauplatz seiner befruchtenden Thätigkeit sucht. Jedes ewige Kapital muß die fremde Unternehmung, auf der es lastet, zuletzt erdrücken; dann ist es aber zu gleicher Zeit selbst vernichtet, weil es ja nur einen Teil der Unternehmungen bildete. Alle „Gründungen,“ Verwandlungen von Betrieben in Aktiengesellschaften, sind daher wirtschaftlich verwerflich, wenn sie nicht eine der erwähnten vorübergehenden Veranlassungen haben. Den Inhabern der Aktien wird häufig schon bald nach der Gründung der unausbleibliche Schaden klar, und der beste Ausgang ist dann noch der, daß die höhern Werkbeamten die im Werte gefallenen Aktien ankaufen und so das Recht auf den Bezug des Unternehmergewinns mit der Betriebsleitung wieder vereinigen. Die Trennung zwischen dem Recht auf den Unternehmergeinn und der Betriebsleitung hat ganz entsprechende Wirkungen, wie die Trennung zwischen der Arbeitsleistung des Hilfsarbeiters und dem Rechte auf die Lohnzahlung. Die Lohnzahlung an dritte findet statt oder würde stattfinden können, wenn ein Gläubiger den Arbeitslohn, so lange er noch beim Arbeitsherrn ruht, pfänden könnte; der Arbeitsherr ist dann nicht mehr der Treue des Arbeiters, der Güte seiner Arbeitsleistung sicher. Ganz ebenso ist, wenn der Unternehmergeinn in der fremden Hand außerhalb der Arbeitsgemeinschaft bezogen wird und die Arbeitsleitung also von ihm getrennt ist, der Arbeiter nicht mehr der Vorsorge, des Schutzes seines Arbeitsherrn sicher. In beiden Fällen ist die Arbeitsgemeinschaft von außen her gestört, vielleicht zerstört. Die beiden Fälle entsprechen sich also. Im übrigen sind sie ebenso von einander verschieden, wie sich die Stellung des Arbeiters von der des Arbeitsherrn unterscheidet. Es lassen sich also nicht hier wie dort die gleichen Gegenmittel anwenden. Es ist nicht möglich, die Verwandlung eines Betriebes in eine Aktiengesellschaft ganz zu verbieten oder sie etwa von der Zustimmung der Hilfsarbeiter abhängig zu machen oder sie endlich nur unter den obengenannten Voraussetzungen zu gestatten, bei denen ein berechtigter Anlaß zu einer Anwendung der Aktiengesellschaft vorliegt. Denn die Beantwortung der Frage, ob ein berechtigter Anlaß vorliegt, richtet sich durchaus nach den Umständen des einzelnen Falles; es ist nicht möglich, allgemeine Merkmale aufzustellen, die die Sache wirklich trafen. Das öffentliche Wohl wird auch dadurch noch nicht geschädigt, daß

ein Betrieb sich in unwirtschaftlicher Weise mit fremdem Kapital belastet, denn selbst wenn die schlimmste Folge davon, der Untergang des Betriebes, eintritt, ist doch das öffentliche Wohl noch nicht unter allen Umständen sehr berührt, sondern es müssen noch vielerlei Nebenumstände dazu treten, um es in Mitleidenchaft zu ziehen. Die Gesetzgebung kann daher hier unmittelbar nicht eingreifen; mittelbar kann sie einem verständigen Wirtschaftsgebahren förderlich sein, indem sie die Rechtsgrundsätze über Aktiengesellschaften nach der Richtung hin abändert, daß sie der Gründung von Aktiengesellschaften auf vorübergehende Zeit, auf Tilgung, auf Liquidation Anregung und bequeme Handhaben bieten. Aber viel wichtiger als dieses besondere Vorgehen, ist auch auf diesem Gebiete das, was die deutsche Arbeitergesetzgebung namentlich in den Arbeiterversicherungsgesetzen bereits gethan hat. Dort sind so viele neue Obliegenheiten geschaffen, die wesentlich an die Person des Arbeitsherrn geknüpft sind, und diese nehmen jetzt einen so wichtigen Teil der Thätigkeit des Arbeitsherrn ein, daß es den fremden immer nur oberflächlich schaffenden Einflüssen in Form der Aktiengesellschaften sehr erschwert ist, sich in die Thätigkeit des Arbeitsherrn hineinzudrängen. Durch die Arbeiterversicherungsgesetze ist die Person des Arbeitsherrn, das persönliche Pflichtenverhältnis zum Arbeiter, gegenüber der andern Seite seiner Arbeitsherrschaft, seiner größern Kapitalkraft so sehr in den Vordergrund getreten, daß, wenn die Kapitalkraft auch einmal fremden Ursprungs ist, sie doch viel abhängiger von dem wirklichen Arbeitsherrn, dem Direktor, bleiben muß als bisher. In der zur Zeit wieder einmal eingetretenen „Gründungsperiode“ ist dieses leichtfertige Spiel daher auch bedeutend eingeschränkt im Verhältnis zur Gründungsperiode der siebziger Jahre. Die Arbeiterversicherungsgesetze verhindern die übermäßigen Schwankungen in den Betriebsgewinnen, weil sie bedeutende Teile derselben zu stets gleichmäßiger Verwendung ausscheiden. Diese Gesetzgebung verhindert daher auch in gewissem Maße die bei den meisten sogenannten „Gründungen“ betriebene Täuschung, nämlich daß die Höhe des Aktienkapitals und der Wert der einzelnen Aktie nach der augenblicklichen besonders günstigen Geschäftslage, nicht aber, wie es sein sollte, nach den durchschnittlichen Erträgnissen guter und schlechter Jahre bemessen wird. Zum Unterschiede von den Vorgängen in den siebziger Jahren werden ferner heute auch sehr günstige Gründungsanerbietungen, von der neu zu gründenden Aktiengesellschaft gebotene Kaufpreise, von den Arbeitsherrn abgelehnt, denn durch die Arbeiterversicherungsgesetze ist die Stellung des Arbeitsherrn eines großen Betriebes eine viel edlere Stellung geworden, die auch abgesehen von dem Gewinne den Ehrgeiz mehr befriedigt. Der Arbeitsherr eines großen Betriebes mit vielen Arbeitern, mit einer eignen Krankenkasse, ist heute ganz dasselbe wie ehemals ein großer Grundbesitzer, der Bauern und ganze Dörfer unter seiner Leitung hatte. Er hat ebenso wie dieser ein herrscher-, ein fürstenähnliches Amt, allerdings nicht in patriarchalischer, sondern

den Zeitverhältnissen entsprechend, in konstitutioneller Form, wenn man so sagen darf. Die Arbeitergesetzgebung hat es dahin gebracht, daß die Arbeitsherrn in vielen Betrieben (in einigen war es schon vorher anders) sich nicht mehr nach dem Augenblick zu sehnen brauchen, wo sie aus dem aufreibenden und feindseligen Verhältnis zu den Arbeitern heraustreten und sich mit dem gewonnenen Gelde zur Ruhe setzen können; sondern es ist nun die Grundlage gegeben, auf der dem Arbeitsherrn nicht nur augenblickliche Gewinne, sondern auch die zwar verantwortungsvolle aber den Ehrgeiz befriedigende Stellung eines Fürsten im kleinen gewiß ist. Man sieht also auch hier wieder, daß die bisherige deutsche Arbeitergesetzgebung die Hauptsache überall gethan hat; es brauchen nur noch die Folgerungen aus ihr gezogen, es muß belehrend, ausbreitend gewirkt werden.

Die hiernach erhöhte und veredelte Stellung der Arbeitsgemeinschaft und des Arbeitsherrn in ihr verschafft ihr im öffentlichen Leben größere Bedeutung, als sie früher gehabt hat. Große Betriebe mit vielen Arbeitern sind heute geschlossene Einheiten, die eine besondere Berücksichtigung der Außenstehenden im Volksleben, im öffentlichen Leben erheischen; eine Berücksichtigung, die ihnen zum Teil schon gewährt und gesetzlich anerkannt ist. In den preussischen Kreisordnungen steht den größern Gewerbebetrieben und Grundbesitzern eine hervorragende Vertretung im Kreistage, überhaupt eine bevorzugte Stellung in der Selbstverwaltung des Kreises zu. Das Merkmal für diese Bevorzugung sieht die Kreisordnung in der Höhe der von dem Betriebe oder dem Grundbesitz gezahlten Gewerbesteuer oder Grundsteuer, nicht ohne Berücksichtigung des Umstandes, daß die größern Gewerbetreibenden und Grundbesitzer von wichtigen Kreiseinrichtungen, nämlich den öffentlichen Kreisstraßen, den größten Vorteil haben, demnach auch, wie bemerkt, besonders stark steuern müssen, und darum endlich auch auf eine bevorzugte Stellung in der Kreisverwaltung einen Anspruch haben. Aber das ist doch nicht der wesentliche Grund ihrer bevorzugten Stellung, sondern es ist der, daß die Leitung eines größern Gewerbebetriebes, eines größern Gutes Fähigkeiten verlangt und, wo die persönlichen Anlagen dazu da sind, erzieht, die gleichzeitig auch die wesentlichen Eigenschaften des Beamten, des höhern Beamten, der Obrigkeit sind. Wer einen größern Gewerbebetrieb zu leiten vermag, wer die Arbeiter zu lenken versteht, ihnen Achtung einflößt, der kann auch eine obrigkeitliche Stellung einnehmen. Dieser Gedanke liegt offenbar in den Bestimmungen der preussischen Kreisordnungen; er ist nur ein wenig verschleiert. Wäre, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat, nur die höhere Steuerzahlung der Grund der bevorzugten Stellung, so läge kein Grund vor, nicht auch das große Kapitaleinkommen stärker zu besteuern und diesem dann ebenfalls einen bedeutenden Anteil an der Kreisgewalt zu gewähren. Freilich würde das bei dem jetzigen preussischen Steuersystem seine Schwierigkeiten haben; aber ausführbar wäre es immerhin. Trotzdem kann ein Ein-

sichtiger eine solche ähnliche Behandlung des höhern Kapitaleinkommens mit dem höhern gewerblichen und Grundeinkommen nicht befürworten, denn die Verwaltung desselben ist in der That lange nicht so geeignet wie die beiden letztern, obrigkeitliche Eigenschaften zu erziehen und zu gewährleisten. Die obrigkeitliche Stellung ist ja nicht eine Belohnung für tüchtiges Steuerzahlen, sondern, wo sie dies zu sein scheint, da ist in Wirklichkeit die höhere Steuerlast ein Anzeichen für das Vorhandensein obrigkeitlicher Fähigkeiten, und nur als das Merkmal dieser steht es in den Gesetzen. Übrigens würde es jetzt nach Erlaß der Arbeiterversicherungsgesetze richtiger sein, in den preussischen Kreisordnungen an Stelle des Merkmals einer höhern Gewerbe- oder Grundsteuer das Merkmal des Vorhandenseins einer besondern Betriebskrankenkasse zu setzen.

In entsprechender Weise könnten auch die obrigkeitlich verwendbaren Kräfte der Arbeitsgemeinschaften zur Rechtsprechung herangezogen werden. Es könnten nach dem Vorbilde der Schöffengerichte unter dem Vorsitze eines Berufsrichters Gewerbegerichte die Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber entscheiden; zu diesen würden die vereinigten Krankenkassenvorstände den einen Beisitzer, die Handelskammern, als die Vertretungen der Arbeitgeber, den andern Beisitzer zu wählen haben.

Bei der Steuererhebung würde es möglich sein, die Einziehung der Steuern von den Arbeitern durch Vermittlung der Krankenkassenvorstände vorzunehmen; auch das würde den Arbeitern eine Gelegenheit geben, sich gegenseitig zu erziehen und sich ihrer Pflichten bewußt zu werden.

Die Arbeitsgemeinschaften bilden, als die kräftigsten und nachhaltigsten Quellen wirtschaftlichen Erwerbes, auch die wesentlichsten Grundlagen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese sind in der Hauptsache nichts andres als eine Mehrheit wirtschaftlich zusammenhängender Erwerbsquellen, landwirtschaftlicher in den Landgemeinden, gewerblicher und kaufmännischer in den Städten. Die Arbeitsgemeinschaften sind deswegen geeignet, die öffentlichen Gemeinwesen der Gemeinde und des Gemeindeverbandes (Kreis, Provinz, Landschaft) zu tragen, weil die sittlichen Pflichten der Arbeitsgemeinschaft etwas ganz ähnliches sind wie die öffentlichen Pflichten der Gemeinwesen. Nur wenn man den Arbeitsgemeinschaften nach außen hin die ihnen gebührende Stellung einräumt, ist es möglich, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein gesundes Leben zu erwecken.

